



Wasserreglement

Beschlossen

von der

Gemeindeversammlung am

11. Juni 2004



Flury Ingenieurunternehmung AG
Dipl. Ing. ETH/SIA, Planer
Pat. Ing. Geometer

Seetalstrasse 79, 5703 Seon
Telefon 062 / 769 71 40
Telefax 062 / 769 71 50

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Personenbezeichnung	4
§ 2 Rechtsform, Aufgaben der Wasserversorgung	4
§ 3 Anlagen, Inventare, Ausführungspläne	4
§ 4 Verwaltung und Aufsicht, Brunnenmeister, Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 5 Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge	5
§ 6 Schutzzonen	5
§ 7 Übergeordnetes Recht, Technische Vorschriften	5
II. Leitungsnetz	5
§ 8 Erstellung, Hydranten, Schieber	5
§ 9 Öffentlicher Grund, Privatgrund	6
§ 10 Erweiterung in den Bauzonen, Ausserhalb der Bauzone	6
§ 11 Löscheinrichtungen	6
III. Hausanschluss	7
§ 12 Begriffsdefinition, Erstellung, Objektanschluss	7
§ 13 Kostentragung, Unterhalt	7
§ 14 Absperrschieber	8
§ 15 Haftung	8
IV. Hausinstallationen	8
§ 16 Begriffsdefinition, Installationsausführung, Drucksicherung, Einrichtung	8
§ 17 Kontrolle	8
§ 18 Kosten, Betrieb und Unterhalt, Frostgefahr	9
V. Wasserzähler	9
§ 19 Einbau, Ablesung, Zugang, Kosten, Unterhalt	9
§ 20 Wasserzähler für besondere Zwecke (Bauwasser)	9
§ 21 Schäden, Behebung, Revision, defekte Wasserzähler, Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	9
VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	10
§ 22 Anschlusspflicht	10
§ 23 Abonnenten	10
§ 24 Wasserbezug, Hand- u. Adressänderung, Kündigung	10
§ 25 Besondere Bewilligung, Wasserbezug ohne Bewilligung	10
§ 26 Haftung	10
§ 27 Wasserbeschaffenheit	11
§ 28 Wasserverwendung, Betriebseinschränkung	11
§ 29 Verbot der Wasserabgabe	12
VII. Abgaben, Finanzierung	12
1. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 30 Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung	12

§ 31	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	12
§ 32	Verjährung	13
§ 33	Zahlungspflichtige	13
§ 34	Verzug, Rückerstattung	13
§ 35	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung, Bäuerliches Bodenrecht	13
2.	Erschliessungsbeiträge	13
§ 36	Kosten	13
§ 37	Beitragsplan, Inhalt	13
§ 38	Begriffsdefinition Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Mischfunktion	14
§ 39	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	14
§ 40	Auflage und Mitteilung Beitragsplan	14
§ 41	Vollstreckung	15
§ 42	Bauabrechnung	15
§ 43	Beitragspflicht	15
§ 44	Fälligkeit	15
§ 45	Bemessung	15
3.	Anschlussgebühr	16
§ 46	Bemessung	16
§ 47	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung, Zahlungsfrist	16
4.	Benützungsgebühren	17
§ 48	Benützungsgebühren, Grundsatz	17
§ 49	Bemessung, Erhebung	17
§ 50	Grundgebühr	17
§ 51	Verbrauchsgebühr	17
§ 52	Bauwasser, Sonderfälle	17
§ 53	Gemeindebetrag Hydranten	18
VIII.	Bewilligungsverfahren	18
§ 54	Umfang	18
§ 55	Gesuchsunterlagen, Hausanschlüsse in Kantonsstrassen, Geltungsdauer, Gebühren	18
§ 56	Abnahme, Ausführungspläne	18
IX.	Rechtsschutz und Vollzug	19
§ 57	Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen	19
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
§ 58	Inkrafttreten	19
§ 59	Übergangsbestimmungen	19
§ 60	Revision	20
Anhang I	Abkürzungsverzeichnis	21
Anhang II	Tarife Wasserversorgung	22

Die Einwohnergemeinde Schlossrued beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Ab. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich ¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schlossrued (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde Schlossrued (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügern (Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte = -Abonnenten).

Personenbezeichnung ²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Rechtsform ¹Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde.

Aufgaben der Wasserversorgung ²Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen öffentlichen Löscheinrichtungen.

§ 3

Anlagen ¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung weiter dienenden Einrichtungen, Liegenschaften dingliche Rechte und Schutzzonen.

Inventare, Ausführungspläne ²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht WV ¹Die WV steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister ³Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemein-

derat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW, vgl. § 7 Abs. 2) geregelt.

Projekt- und Kreditbewilligung

⁴Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 5

Wasserbeschaffung

¹Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

Lieferungsverträge

²Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des ordentlichen Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

³Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung.

§ 6

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 7

Übergeordnetes Recht

¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und des Aargauischen Versicherungsamtes bleiben vorbehalten.

Technische Vorschriften

²Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlüsse und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

II. Leitungsnetz

§ 8

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und des Generellen

Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie über die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

Hydranten, Schieber ³Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund ¹Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt.

Privatgrund ²Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 kantonales Baugesetz, BauG).

§ 10

Erweiterung in den Bauzonen ¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht. Vorbehalten bleiben Privaterschliessungen gemäss § 37 BauG.

Erweiterungen ausserhalb der Bauzone ²Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen ¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch die WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³Der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung gemäss § 53).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt (AVA) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten (z.B. Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

III. Hausanschluss

§ 12

Begriffsdefinition	¹ Der Hausanschluss führt vom öffentlichen Leitungsnetz über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellventil im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
Erstellung	² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellventil dürfen nur durch die WV oder deren Beauftragten ausgeführt werden.
Objektanschluss	³ Jedes Gebäude (bei zusammengebauten Objekten jeder Gebäudeteil) ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (mit Eintrag im Grundbuch), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. ⁴ Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen. Den Schieber mit Einbaugarnitur und Strassenkappe stellt die WV kostenlos zur Verfügung.

§ 13

Kostentragung	¹ Der Hausanschluss (inkl. Anschluss-T und Absperrschieber samt Schiebtafel) ist auf Kosten des Anzuschliessenden zu erstellen und zu ändern. Die Hauszuleitung - mit Ausnahme des Wasserzählers und des Hausanschlussschiebers – steht im Eigentum des Grundeigentümers und wird auf seine Kosten durch die WV unterhalten. ² Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung (Akkontozahlung, Vorauszahlung) für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.
Unterhalt	³ Schäden am Hausanschluss und dadurch entstehende Folgeschäden sind der WV sofort zu melden und auf Kosten des Abonnenten reparieren zu lassen. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. ⁴ Für Schäden, die Dritten bei Leitungsbrüchen an Hauptleitungen erwachsen, haftet die WV, ausgenommen bei höherer Gewalt.

§ 14

- Absperrschieber ¹Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Widerhandlungen gegen diese Bestimmung entstehen.
- ²Jeder Absperrschieber wird in der Regel durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf. Die Schiebertafeln werden nach Absprache mit den Grundeigentümern gesetzt.

§ 15

- Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

IV. Hausinstallationen

§ 16

- Begriffsdefinition ¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellventil mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
- Installationsausführung ²Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.
- Drucksicherung ³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.
- Einrichtung ⁴Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
- ⁵Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- ⁶Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, können besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen werden.

§ 17

- Kontrolle ¹Die WV ist berechtigt die Hausinstallationen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

§ 18

- Kosten, Betrieb und Unterhalt ¹Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen inkl. Druckerhöhungs- und Druckreduzieranlagen usw. trägt der Gebäudeeigentümer. Mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls kann die WV die weitere Wasserabgabe verweigern.
- Frostgefahr ²Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 19

- Einbau, Kosten, Unterhalt ¹Die WV baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt die Installation.
Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- Ablesung, Zugang ²Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 20

- Wasserzähler für besondere Zwecke (Bauwasser) Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt **in der Regel** über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten **sowie allfällige Reparaturen bei Beschädigung** trägt der Bezüger.

§ 21

- Schäden, Behebung ¹Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Beschädigungen und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.
- Revision, defekte Wasserzähler ²Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung

liegt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

³Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 22

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 23

Abonnenten

Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 24

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

Hand- und Adressänderungen

²Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Kündigung

³Der Wasserbezug kann vom Grundeigentümer mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 25

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

Wasserbezug ohne Bewilligung

³Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 26

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 27

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Zusammensetzung, Temperatur usw.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des SVGW.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen der Benützungsg Gebühr.

§ 28

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

Betriebseinschränkungen

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 29

Verbot der Wasserabgabe

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfventilen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungsventilen, ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellventilen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt (vgl. auch § 25).

VII. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Rechnungsführung der Werke

³Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 31

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 32

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Verzug, Rückerstattung **§ 34**

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 35

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht ³Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:
a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
b) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
e) die Finanzierungskosten;
f) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 37

Beitragsplan ¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt ²Der Beitragsplan enthält:
a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;

- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 38

Begriffsdefinition
Basiserschliessung

¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.

Groberschliessung

²Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.

Feinerschliessung

³Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

Anlagen mit Mischfunktion

⁴Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39

Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung

²Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Erneuerung (Instandsetzung)

³Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40

Auflage und Mitteilung
Beitragsplan

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 41

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 42

Bauabrechnung ¹Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen

²Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 43

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 44

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 45

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel zu 70 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %. Die Anschlussgebühren werden nicht ermässigt.

3. Anschlussgebühr

§ 46

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang.

- Gesamt- ²Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und

geschossfläche	<p>unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf allen 4 Seiten geschlossen sind.</p> <p>Nicht angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;c) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, werden keine Anschlussgebühren erhoben.
Industrie und Gewerbe	<p>³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen kann die Gebühr gemäss Tarifanhang reduziert werden. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.</p>
Schwimmbassins	<p>⁴Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang festgelegt.</p>
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	<p>⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die, durch die baulichen Veränderungen bedingte erweiterte Fläche gemäss § 46 Abs. 2 und 3 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p>
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<p>⁶Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
Landwirtschaftliche Bauten	<p>⁷Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche nur für das Wohnhaus erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit gemäss Tarif im Anhang erhoben</p>
§ 47	
Zahlungspflicht	<p>¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.</p>
Sicherstellung	<p>²Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Akkontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>
Erhebung	<p>³Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.</p>
Zahlungsfrist	<p>⁴Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>

4. Benützungsgebühren

§ 48

Benützungsgebühren
Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt, sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt halbjährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 49

Bemessung, Erhebung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt halbjährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

§ 50

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.

§ 51

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und wird gemäss Tarif im Anhang berechnet.

§ 52

Bauwasser, Sonderfälle

¹Für den Bezug von Bauwasser ist die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten. **Kann die Wasserabgabe nicht über einen Wasserzähler erfolgen, so setzt der Gemeinderat die Abgabe mit der Bewilligungserteilung fest.** Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist zusätzlich noch eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Ansätze sind im Tarifanhang festgelegt.

²Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

§ 53

Gemeindebeitrag
Hydranten

Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 54

Umfang	<p>¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;b) Die Nutzungsänderung einer angeschlossenen Liegenschaft oder die Erweiterung der Hausinstallationen, welche eine wesentliche Zunahme des Wasserverbrauches mit sich bringen;c) Die vorübergehende Wasserabgabe an Baustellen, für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen. <p>²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.</p>
--------	---

§ 55

Gesuchsunterlagen	<p>¹Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des Wasserkatasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1: 100 einzureichen, in welchem die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie auf einem Plan zu bezeichnen sind. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p>
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen	<p>²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan usw.) einzureichen.</p>
Geltungsdauer	<p>³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.</p>
Gebühren	<p>⁴Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Baugebührenreglement der Gemeinde.</p>
Abweichungen	<p>⁵Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.</p>

§ 56

Abnahme, Ausführungspläne	<p>¹Die Vollendung der Anschlussleitung ist der WV rechtzeitig zur Kontrolle und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.</p> <p>²Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.</p> <p>³Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist Ausführungspläne für die Anschlussleitungen zu Händen der Werkleitungspläne im Doppel einzureichen. Die Kosten für Aufnahme und Nachtragung sind vom Abonnenten zu bezahlen.</p>
---------------------------	---

IX. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57

- Rechtsschutz ¹Gegen Beitragspläne und Bauberechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
- ²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung ³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
- Strafbestimmungen ⁴Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen, gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 festgelegten Bussenkompetenz bestraft. Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

- Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ²Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement vom 19. Dezember 1975 mit den jeweiligen Gebührentarifen vom 19. Dezember bzw. vom 27. November 1998 aufgehoben.

§ 59

- Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 60

- Revision Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2004 beschlossen.

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber:

Martin Goldenberger

Viktor Würgler

Anhang I **Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis**

AVA	: Aargauisches Versicherungsamt
ABauV*	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994; 09.2000
BauG*	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
OR	: Obligationenrecht
SVGW	: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
RPG*	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS	: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG*	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968
WV	: Wasserversorgung Schlossrued

*Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen

Anhang II	Tarife		
Erschliessungsbeitrag (§ 45)	- Groberschliessung	max.	50%
	- Feinerschliessung	in der Regel	70%
Anschlussgebühr § 46	- Pro m ² Gesamtgeschossfläche		CHF 22.00
	Reduktion der Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten:		
	- gewerbliche und industrielle Lagerflächen um	max.	20%
	- Pro GVE bei landwirtschaftl. Ökonomiegebäuden		CHF 150.00
	- Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbassins		CHF 15.00
Benützungsgebühren § 48 – 53	<u>Jährliche Grundgebühr gemäss Wasserzähler/Nennwert</u>		
	- ¾ Zoll	5 m ³	CHF 95.00
	- 1 Zoll	7 m ³	CHF 133.00
	- 1 ¼ Zoll	10 m ³	CHF 190.00
	- 1 ½ Zoll	20 m ³	CHF 390.00
	- 2 Zoll	30 m ³	CHF 570.00
	<u>Verbrauchsgebühr:</u>		
	- Pro m ³ bezogenes Frischwasser		CHF 2.50
	<u>Sonderfälle, Bauwasser:</u>		
	- Pro m ³ Bauwasser nach Wasserzähler		CHF 2.50
- Mindestpauschale für Bauwasser		CHF 50.00	
- Mindestpauschale für andere Fälle werden durch den Gemeinderat festgelegt			
- Wasserzählermiete pro Monat		CHF 10.00	
- Hydrantenkontrolle		CHF 50.00	
	Hydrantenbeitrag gem. kant. Verordnung über anzurechnende Minima		

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren, werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2004 beschlossen.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber

Martin Goldenberger

Viktor Würzler